

Fachliche Weisung

Nr. 05/2020

Bereichsleiterin Leistung

vom 28.01.2020

Verteiler: alle Mitarbeiter/innen des Jobcenters, Kreis
Dithmarschen

Die Weisung tritt ab sofort Kraft

Diese Weisung ersetzt die fachliche Weisung 06/2014.

Änderungen zur bisherigen Weisung in rot.

1.Änderung der FW 05/2020 am 29.07.2020



Beihilfen gemäß § 24 Abs. 3 SGB II und unabweisbarer Bedarf gemäß § 24 Abs. 1 SGB II

Die Fachliche Weisung ist in der Jobcenterablage unter 5020 –
Geschäftsverfahren - Fachliche Weisungen - 2020 abgelegt. Wenn Sie im
Inhaltsverzeichnis mit der Maus auf ein Schlagwort zeigen und STRG drücken und
klicken, gelangen Sie automatisch zu der entsprechenden Passage der Weisung.

Für die Berechnung der einzelnen Hilfen und die Ausstellung von Gutscheinen zur
Deckung des Bedarfs ist das als Anlage 1 beigefügte Tool zu verwenden.

Berechnung und
Gutscheinerstellung
über Tool (Anlage 1)

Inhaltsverzeichnis

1 [ERSTAUSSTATTUNG DER WOHNUNG](#)

1.1 [Voraussetzungen](#)

1.2 [Bewilligungsverfahren und Zuständigkeit](#)

1.3 [Höhe der Beihilfen](#)

1.3.1 [Hausrat](#)

1.3.2 [Elektrogeräte](#)

1.3.3 [Sichtschutz](#)

1.3.4 [Matratzen, Bettzeug](#)

1.3.5 [Fußbodenbeläge, Teppichboden](#)

1.3.6 [Preisliste gebrauchter Hausrat](#)

1.3.7 [Transportkosten](#)

2 [ERSTAUSSTATTUNG FÜR BEKLEIDUNG](#)

2.1 [Voraussetzungen](#)

2.2 [Höhe der Beihilfe](#)

3 [ERSTAUSSTATTUNG BEI SCHWANGERSCHAFT UND GEBURT](#)

3.1 [Schwangerschaftsbekleidung](#)

3.2 [Baby-Erstaussstattung](#)

3.3 [Baby-„Wohnungserstaussstattung“](#)

4 [ANSCHAFFUNG UND REPARATUREN ORTHOPÄDISCHER SCHUHE SOWIE AUSSTATTUNG, MIETE UND REPARATUREN THERAPEUTISCHER GERÄTE](#)

4.1 [orthopädische Schuhe](#)

4.2 [therapeutische Geräte](#)

5 [ERSATZBESCHAFFUNGEN](#)

6 [DARLEHENSWEISE ÜBERNAHME EINER STROMKOSTENNACHZAHLUNG](#)

7 [HILFEN AN PERSONEN, DIE KEINEN LAUFENDEN ANSPRUCH AUF LEISTUNGEN NACH DEM SGB II HABEN](#)

1. ERSTAUSSTATTUNG FÜR WOHNUNG

1.1 Voraussetzungen

Eine Beihilfe kommt in folgenden Fällen in Betracht:

- a) bei Neubezug einer Wohnung nach der Unterbringung in einer Einrichtung,
- b) bei Neubezug einer Wohnung aus einem Untermietverhältnis ohne eigenen Hausstand,
- c) bei einem erstmaligen Bezug einer Wohnung ohne eigenen Hausstand,
- d) nach einer Haftentlassung, wenn der Erhalt der Wohnung oder die Einlagerung der Möbel während der Haft nicht möglich war,
- e) nach einem Wohnungsbrand (wobei in diesen Fällen vorrangige Ansprüche gegen aus der Hausratversicherung oder der Hausversicherung des Vermieters zu prüfen sind).
- f) bei einem neuen Bedarf aufgrund außergewöhnlicher Umstände, welche die Gewährung einer Erstaussstattung für die Wohnung erforderlich machen (z. B. Geburt eines Kindes).

Sind nur Teile der Wohnung neu auszustatten, weil Möbel nicht vorhanden sind, kann dies als Erstaussstattung angesehen werden. Beispiel: Eine Beihilfe für die Ausstattung der Küche kommt in Betracht, wenn in der vorherigen Wohnung eine Einbauküche vorhanden war, die nicht mitgenommen werden kann.

Beihilfen im Rahmen der Erstaussstattung sind jedoch nicht zu gewähren für Ersatz oder Neuanschaffung von Möbeln, weil alte Möbelstücke nicht mehr passen, unbrauchbar sind oder nur ausgetauscht werden sollen.

Steht die Beihilfe im Zusammenhang mit einem Umzug (von einer eigenen in eine eigene Wohnung), kommt eine Beihilfe grundsätzlich nicht in Betracht. Ist der Umzug nachweislich erforderlich, können unter Berücksichtigung der vorstehenden Bedarfstatbestände Beihilfen gewährt werden.

1.2 Bewilligungsverfahren und Zuständigkeit

Da die Erfahrungen gezeigt haben, dass selten eine komplette Erstaussstattung benötigt wird, wird auf die Festlegung von Pauschalen verzichtet. Es ist im Einzelfall festzulegen, welche Ausstattungsgegenstände erforderlich sind.

Grundsätzlich ist die Beschaffung von gebrauchtem gut erhaltenem Hausrat, wie er in den Gebrauchtmöbellagern angeboten wird, zumutbar. Abweichungen vom Grundsatz der Gebrauchtbeschaffung sind nachfolgend gekennzeichnet. Darüber hinaus kommt eine Bewilligung anhand von Neupreisen nur in besonders begründeten Einzelfällen in Betracht, wenn die benötigten Gegenstände nicht oder nicht rechtzeitig gebraucht zu bekommen sind.

Die angegebenen Preise sind Richtwerte. Ein Abweichen ist möglich, soweit dies nach der Besonderheit des Einzelfalles geboten erscheint (örtliche Bedingungen beachten). Alle Preise wurden den aktuellen Beträgen im Januar 2019 angepasst.

Im Regelfall ist ein Bescheid zu erlassen, in dem die Beihilfe für den beantragten Hausrat in Form eines Gutscheins für das Möbellager der HOELP, Sozialkaufhäuser der Arbeitslosenselbsthilfe oder ähnliche Einrichtungen bewilligt wird. Sind die benötigten Gegenstände dort nicht in einem angemessenen Zeitraum (i.d.R. 4

Gründe für eine Erstaussattung

keine Pauschalen

zuständig ist JC des (neuen) Wohnorts

Wochen) erhältlich ist eine Beihilfe bis zu den in der Preisliste genannten Beträgen zu bewilligen.

Zuständig für die Entscheidung über die Anträge ist analog des § 22 Absatz 6 SGB II der am Ort der (neuen) Unterkunft zuständige Träger.

1.3 Höhe der Beihilfen

1.3.1 Hausrat

Pauschale:

80,- Euro

für jede weitere zur Bedarfsgemeinschaft zählende Person zusätzlich

12,- Euro

Durch die Pauschale ist der Bedarf an Kochtöpfen, Pfanne, Tellern, Tassen, Untertassen, Bestecken, Kaffee-, Teekanne, Wasserkessel, Schüsseln, Trinkgläsern, Büchsenöffner, Eimer, Waschschüssel, Besen, Handfeger, Schaufel, Schrubber und sonstigem Küchenkleinbedarf abgedeckt.

1.3.2 Elektrogeräte

Bei der Bewilligung von Kühlschrank, Waschmaschine und Staubsauger sollte aus ökonomischen Gründen der Preis für Neugeräte zugrunde gelegt werden, wenn sie im Möbellager der HOELP nicht erhältlich sind.

Kühlschrank: **150,- Euro**

Waschmaschine **200,- Euro**

Elektroherd **200,- Euro**

Gasherd **240,- Euro**

Staubsauger **40,- Euro**

Bügeleisen **20,- Euro**

Leistungen für die Erstausrüstung mit großen Haushaltsgeräten – Herd, Kühlschrank – können nur gewährt werden, wenn sie lt. Mietvertrag nicht Bestandteil des Mietobjektes sind.

Waschmaschinen können nur gewährt werden, wenn seitens des Vermieters keine Gemeinschaftswascheinrichtung gestellt wird oder deren Nutzung aus schwerwiegenden Gründen im Einzelfall nicht möglich oder zumutbar ist. Zusätzlich zu der Beihilfe für die Waschmaschine oder einen Gas-/Elektroherd kommt die Übernahme der Anschlusskosten in Betracht, sofern bisher noch kein Anschluss vorhanden war (beim E-Herd immer, wenn es sich um Starkstromanschluss handelt).

Weitere Elektrogeräte sind entweder nicht als notwendig anzusehen (z.B. Tiefkühlschrank, Wäschetrockner, Dunstabzugshaube) oder aus dem Regelsatz zu finanzieren (z.B. Radio, Fernseher).

Die Reparatur von Haushaltsgeräten ist aus der Regelleistung zu bestreiten.

Siehe auch > [Ersatzbeschaffungen](#).

1.3.3 Sichtschutz

Die Beschaffung von Sichtschutz ist nur zu bewilligen, soweit er erforderlich ist, z. B. im Erdgeschoss an der Straße oder bei gegenüberliegenden Wohngebäuden. Grundsätzlich sind handelsübliche Waren (z.B. Rollo, Gardinen) als ausreichend anzusehen.

Pauschalbeträge für Hausrat

Festbeträge für E-Geräte

Sichtschutz nach individuellem Erfordernis

Angemessene Beschaffungskosten

Fensterlänge < 150 cm: 1,50 Euro je 10 cm Breite
Fensterlänge > 150 cm: 2,00 Euro je 10 cm Breite

1.3.4 Matratzen, Bettzeug

Für die Beschaffung von Matratzen und Bettzeug ist von folgenden Neupreisen auszugehen:

Artikel	Preis
Komplettausstattung Erwachsener (ohne Lattenrost) (Matratze, Decke, Kopfkissen und 2 Garnituren Bettwäsche)	129,00 €
Komplettausstattung Kind (ohne Lattenrost) (Matratze, Decke, Kopfkissen und Bettwäsche)	113,00 €
Matratze (90/100 x 190/200 cm)	49,00 €
spezielle Bandscheibenmatratze (nur mit ärztlichem Attest)	99,00 €
Kinderbettmatratze (70 x 140 cm)	40,00 €
Bettdecke (Normalgröße)	20,00 €
Kinderbettdecke (Normalgröße)	15,00 €
Kopfkissen (Normalgröße)	10,00 €
Kinderkopfkissen (Normalgröße)	8,00 €
Normalbettwäsche (3-teilig)	25,00 €
Kinderbettwäsche (3-teilig)	25,00 €
Lattenrost 90 x 200 cm / 100 x 200 cm	30,00 €
Lattenrost Kind 70 x 140 cm	25,00 €

Handtücher, Waschlappen und andere Haushaltswäsche sind aus dem Regelsatz zu bestreiten.

Bodenbeläge nur bei besonderem Bedarf

1.3.5 Fußbodenbeläge, Teppichboden

Ein Teppichboden ist grundsätzlich nicht als notwendig anzuerkennen. Ausnahmen kommen in folgenden Fällen in Betracht:

- Kinder im Alter bis zur Einschulung (bis einschließl. 6 Jahre) sind vorhanden **und** der vorhandene Bodenbelag ist nicht geeignet.
- Die Wohnung ist besonders fußkalt.
- Es lebt wenigstens ein Kind im Krabbelalter (bis einschließlich 3 Jahren) im gemeinsamen Haushalt.

Weitere Ausnahmen sind im Einzelfall zu prüfen, z. B. krankheitsbedingte Gründe. Ist die Notwendigkeit eines Teppichbodens/Teppichs anerkannt, kommt eine Hilfestellung i. d. R. nur für das Wohnzimmer oder für Kinderzimmer in Betracht. Eine Ausstattung der übrigen Räume (insbesondere Küche, Bad und Flur) mit Teppichboden ist nicht erforderlich.

Beihilfe: **5,00 Euro/qm** (einfache Neuware inkl. Arbeitsmittel)

Bei der Bemessung der Preise wurde jeweils der günstigste Betrag eines für in der Regel für alle erreichbaren Geschäfte zu Grunde gelegt. Zur Argumentationshilfe kann die Datensammlung zur Ermittlung der Preise dienen. In dieser Liste ist auch erkennbar, welcher Betrag als angemessen anzusehen ist, wenn auf den

günstigsten Anbieter aus nachweisbaren Gründen nicht zurückgegriffen werden kann (z. B. weil keine Fahrmöglichkeit von Brunsbüttel nach Heide besteht, oder ein Kauf bei einem Versandhandel aufgrund von Schulden nicht möglich ist). In letzterem Fall bietet sich ggf. die Ausstellung eines Gutscheins an.

Preisliste der
HOELP für
gebrauchten
Hausrat

1.3.6 Preisliste gebrauchter Hausrat

Gegenstand		Preis von Euro	Preis bis Euro
Wohnzimmer			
WZ-Schrank	120 – 350 cm	75,00 €	250,00 €
Anrichte, Sideboard		40,00 €	120,00 €
Couch je Sitzplatz		15,00 €	45,00 €
Schlafcouch		30,00 €	90,00 €
Sessel / Sitzelement		15,00 €	45,00 €
Tisch		25,00 €	75,00 €
Stuhl		8,00 €	25,00 €
Schlafzimmer/ Betten			
Doppelbett	Inkl. Lattenrost	70,00 €	150,00 €
Einzelbett	Inkl. Lattenrost	40,00 €	90,00 €
Etagenbett		50,00 €	150,00 €
Kinderbett		15,00 €	45,00 €
Schrankbett	ohne Montage	30,00 €	90,00 €
Lattenrost	gebraucht	10,00 €	30,00 €
Nachttisch		5,00 €	15,00 €
Kleiderschrank		55,00 €	200,00 €
Kommode		20,00 €	60,00 €
Spiegel		10,00 €	30,00 €
Küche			
Küchenoberschränke		10,00 €	30,00 €
Küchenunterschranke		15,00 €	45,00 €
Küchenschrank		25,00 €	75,00 €
Besenschrank		10,00 €	30,00 €
Eckbank je Sitzplatz		5,00 €	20,00 €
Spüle (Komplett)	ohne Anschluss	10,00 €	30,00 €
Tisch		10,00 €	30,00 €
Stuhl		5,00 €	20,00 €
Kinder-/Jugendzimmer			
Jugendzimmer-Schrank		75,00 €	150,00 €
Laufgitter		10,00 €	20,00 €
Hochstuhl		10,00 €	25,00 €
Schreibtisch		25,00 €	75,00 €
Sonstiges			
Badezimmerschrank		10,00 €	30,00 €
Garderobe, einfach		10,00 €	25,00 €
Garderobe mit Schrank		30,00 €	90,00 €
Schuhschrank		10,00 €	30,00 €

Lampe

3,00 €

30,00 €

Anmerkung: Nicht alle Einrichtungsgegenstände sind in jedem Fall erforderlich. Die Beihilfe ist unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zu ermitteln, z. B. Größe der Bedarfsgemeinschaft. Auch der Empfang von Besuchern muss ermöglicht werden.

anzuerkennen ist
der Bedarf nach
Raum und
Personenzahl

Wenn keine besonderen Umstände vorliegen, sind folgende Möbel abhängig von Raum- und Personenzahl als Bedarf anzuerkennen:

Wohnzimmer:

1 Person: 1 Schrank, 1 Sofa, 1 Couchtisch
2 Personen: 1 Schrank, 1 Sofa, 1 Sessel, 1 Couchtisch
3 – 5 Personen: 1 Schrank, 1 Couchgarnitur, 1 Couchtisch
bei BGs ab 6 Personen: Einzelfallentscheidung nach Raumgrößen

Küche:

falls nicht vom Vermieter zur Verfügung gestellt:

Spüle, Herd, Kühlschrank, Waschmaschine

außerdem:

1 Person: 1 Tisch, 2 Stühle, je ein Ober- und Unterschrank (100cm breit)
2 Personen: 1 Tisch, 3 Stühle, je ein Ober- und Unterschrank
ab 3 Personen: 1 Tisch, ein Stuhl mehr als Personen, Schränke je nach
Größe der BG

Schlafzimmer:

für alle BG-Größen: 1 Schrank und 1 Bett, inkl. Lattenrost und Matratze(n)

Bad:

1 Spiegel mit kleiner Ablage

Kinderzimmer:

1 Schrank, 1 Bett je Kind, Schreibtisch ab der 5. Klasse, davor nur, wenn keine anderen Möglichkeiten vorhanden sind (z. B. Esstisch)
wenn ein Schreibtisch bewilligt wird: 1 „normaler“ Stuhl (kein spezieller Drehstuhl)

Flur:

Im Flur reichen Garderobenhaken, die aus der Regelleistung zu beschaffen sind.

Sonstiges:

Für jeden Raum ist eine Lampe anzuerkennen.

1.3.7 Transport- und Aufbaukosten

Die Übernahme von Transportkosten kommt nur in besonders gelagerten Einzelfällen in Betracht, z. B. wenn Leistungsempfänger/innen selbst dazu objektiv nicht in der Lage sind und auch keine Haushaltsangehörigen, Verwandte oder Bekannte haben, die helfen können. Ansonsten sind die Kosten der

Sozialkaufhäuser als angemessen anzusehen. **Eine Preisübersicht der HOELP ist als Anlage 2 beigefügt.**

Anlage 2:
Preisübersicht
HOELP

2. Erstausrüstung für Bekleidung

2.1 Voraussetzungen

Eine Beihilfe kommt in folgenden Fällen in Betracht:

- a) nach einem Wohnungsbrand oder
- b) aus sonstigen Gründen, welche die Gewährung einer Erstausrüstung erforderlich machen (z. B. bei zugewiesenen Spätaussiedlern, Flüchtlingen die ohne oder nur mit unzureichendem Bestand an Bekleidung einreisen).

Gründe für
Erstausrüstung

Die Entlassung von Häftlingen löst grundsätzlich keinen Bedarf an einer Erstausrüstung an Bekleidung aus. Gemäß § 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz stellen die Justizvollzugsanstalten den Haftentlassenen entsprechende Bekleidungsstücke zur Verfügung, wenn diese nicht über ausreichende Bekleidung und entsprechende Geldmittel zum Kauf der Bekleidung verfügen.

2.2 Höhe der Beihilfe

Pauschale: **400,- Euro**

Gewährung als
Pauschalbetrag

3. Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt

3.1 Schwangerschaftsbekleidung

Pauschale: **135,- Euro**

Diese deckt alle Bekleidungs aufwendungen aus Anlass einer Schwangerschaft ab (Umstandsbekleidung, Still-BH, Bademantel etc.).

Auszahlungstermin: Beginn des Mehrbedarfes für Schwangerschaft.

3.2 Baby-Erstausrüstung

Pauschale: **160,- Euro**

Durch die Erstausrüstung wird der Bedarf an Slips, Windeln, Strampfern, Jäckchen, Bindejäckchen, Lätzchen, Wickeltüchern, Flügelhemdchen, Gummiunterlagen, Waschlappen, Ausfahrgarnituren usw. abgedeckt.

Bei weiteren Kindern verringert sich diese Pauschale auf 155,00 €. Bei der Bewilligung von 160,00 € für ein erstes Kind ist bereits darauf hinzuweisen, dass sich die Pauschale für weitere Kinder verringert.

3.3 Baby-„Wohnungs-Erstausrüstung“

Pauschale: **160,- Euro**

Die Pauschale dient der Beschaffung eines Kinderbetts inkl. Zubehör, eines Hochstuhls, und ggf. eines kleinen Schrankes oder einer Wickelkommode – jeweils gebraucht.

Bei weiteren Kindern verringert sich diese Pauschale auf 85,00 €. Bei der Bewilligung von 160,00 € für ein erstes Kind ist bereits darauf hinzuweisen, dass sich die Pauschale für weitere Kinder verringert.

Zusätzlich ist eine Bewilligung für einen **Kinderwagen** inklusive Zubehör (Wagen, Unterlage, Spannlaten, Nässeschutz, Zudecke, usw.), jedoch ohne Matratze, für einen Pauschalbetrag von **160,- Euro** möglich. Für weitere Kinder kann kein Kinderwagen bewilligt werden. Darauf ist bei der Bewilligung des Pauschalbetrages für das erste Kind hinzuweisen.

Die Regelungen für weitere Kinder gelten befristet für drei Jahre nach Geburt des letzten Kindes.

Wenn sowohl die Baby-Erstausrüstung, die Baby-Wohnungserstausrüstung als auch der Kinderwagen beantragt werden, kann auf die Nennung der einzelnen Beträge verzichtet werden und ein Gesamtbetrag von 480,00 € als Gesamtbetrag angegeben werden. Bei Mehrlingsgeburten sind die Beträge entsprechend der erwarteten Kinderzahl zu bewilligen.

Die Auszahlung der Pauschalen (zu 3.2 und 3.3) soll 3 Monate vor dem errechneten Geburtstermin erfolgen.

Leistungen, die nach der Bundesstiftung „Mutter und Kind – Schutz des ungeborenen Lebens“ gezahlt wurden, sind **nicht** auf die Leistungen für Erstausrüstung bei Schwangerschaft und Geburt nach dem SGB II anzurechnen.

**anrechnungsfreie
Beihilfen durch
Stiftung**

4. Anschaffung und Reparatur orthopädischer Schuhe sowie Anschaffung, Miete und Reparatur therapeutischer Geräte

4.1. Orthopädische Schuhe

Die Eigenanteile für die Anschaffung von orthopädischen Schuhen und deren Reparatur werden als Sonderleistung erbracht, sofern gesetzlich Versicherte Anspruch auf Versorgung mit orthopädischen Hilfsmitteln haben und sie erforderlich sind um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen (z.B. orthopädische Maßschuhe, Therapieschuhe, Diabetes adaptierte Fußbettung).

**gesundheitliches
Erfordernis**

Da die Leistungsverpflichtung der Krankenkassen lediglich auf das eigentliche Hilfsmittel beschränkt ist und nicht auf den Schuh an sich kann der Eigenanteil pro Paar bis zu 76,00 Euro betragen. Die zusätzliche gesetzliche Zuzahlung i.H.v. 10,00 Euro ist aus dem Regelbedarf zu begleichen und kann daher nicht übernommen werden.

4.2. Therapeutische Geräte

Anschaffung, Miete und Reparatur von therapeutischen Geräte (z.B. Brillen) können als Sonderleistung erbracht werden, soweit dies nicht unwirtschaftlich ist.

Es ist zunächst zu prüfen, ob ggfs. eine vorrangige Leistungsverpflichtung Dritter besteht. In Frage kommen Kranken- und Pflegeversicherungen, Träger der Rehabilitation sowie Hersteller/Verkäufer im Rahmen von Garantie- und Gewährleistungsansprüchen.

Die Ersatzbeschaffung von Verbrauchsmaterial (z.B. Austausch von Batterien) stellt keine Reparatur dar.

5. Ersatzbeschaffungen

Außer in den genannten Fällen einer „Erstausrüstung“ ist eine Beschaffung oder Ersatzbeschaffung für Bekleidung und Hausrat (inklusive Elektrogeräten), aus dem Regelsatz zu finanzieren. Beihilfen sind also grds. nicht zu gewähren. In begründeten Einzelfällen, wenn ein „Ansparen“ aus dem Regelsatz nicht möglich ist

und der Bedarf auch nicht aus dem Vermögen gedeckt werden kann, kommt für einen unabweisbaren Bedarf eine Hilfestellung im Rahmen von § 24 Abs. 1 SGB II in Betracht. Vorrangig ist dann ein Verweis auf Sachleistungen aus dem gemeinnützigen Gebrauchtmöbellagern. Die Hilfe ist nach Beratung und Darlegung der Rechtslage (den Kunden ist z. B. zu erläutern, dass auch die Möbel, die sie von der HOELP zur Verfügung gestellt bekommen, bezahlt werden müssen) als Darlehen zu gewähren. Das Darlehen ist entsprechend der Regelung in § 24 Abs. 1 in Verbindung mit § 42 a SGB II durch monatliche Aufrechnung aus der Regelleistung zu tilgen.

Vor der Gewährung eines Darlehens ist zu prüfen, ob der Hilfesuchende Möglichkeiten zur Selbsthilfe hat. Dazu gehört auch die Anschaffung des benötigten Gegenstandes per Ratenkauf. Da eine Gewährung eines Darlehens in der Regel eine monatliche Tilgung von 10 % aller an die Bedarfsgemeinschaft zu zahlenden Regelleistungen zur Folge hat, ist ein Ratenkauf für die Kunden häufig die besser zu bewältigende Lösung. Große Geschäfte und Versandhäuser machen Werbung mit einer monatlichen Ratenzahlung bereits ab 15,00 Euro! Insbesondere wenn ein Zuschuss beantragt wurde, aber nur die Bewilligung eines Darlehens möglich ist, ist auf die Folgen (Aufrechnung) hinzuweisen.

Unabweisbar ist ein Bedarf nur dann, wenn die Abdeckung des fraglichen Bedarfs keinen Aufschub duldet und eine erhebliche Beeinträchtigung der Lebensführung vorliegt, die auch nicht durch Mittelumschichtung innerhalb der Regelleistung beseitigt bzw. aufgefangen werden kann. Es kann sich damit in der Regel nur um Bedarfe handeln, die ein Volumen von 10 % der Regelleistung übersteigen (z. B. Waschmaschine, Herd, Kühlschrank, Schlafgelegenheit, ggf. aber auch Lernmittel für mehrere Kinder).

6. Darlehen bei Stromkostennachzahlungen

Eine nach § 24 (1) darlehensweise Gewährung der Nachzahlung bei Stromkosten kann erfolgen, sofern alle geschuldeten Abschlagszahlungen geleistet wurden. Selbsthilfemöglichkeiten sind vorrangig zu prüfen (z.B. Ratenzahlung beim Energieversorger, vorhandenes Vermögen o.ä.). Eine Sperrandrohung darf nicht vorliegen. Andernfalls erfolgt die Entscheidung nach § 22 (8) SGB II.

7. Hilfen an Personen, die keinen laufenden Anspruch auf Leistungen nach SGB II

Auch Personen, die keine laufenden Leistungen beziehen, haben ggf. Anspruch auf Beihilfen gem. § 24 Abs. 3 SGB II.

In diesen Fällen kann der Einsatz des Einkommensüberhangs verlangt werden – und zwar bis zu maximal 7 Monaten. Für den Monat der Entscheidung ist der Einkommensüberhang zu berücksichtigen. Ob und in welchem Umfang darüber hinaus der Einkommenseinsatz für weitere 6 Monate verlangt wird, ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Hierbei ist zu prüfen, in welchem Umfang im jeweiligen Monat eine Eigenbeteiligung zumutbar ist. Grundsätzlich kann auch ein geringerer Einsatz des Einkommens gefordert werden, wenn das Einkommen für den gleichen Zeitraum bereits für einen anderen anzuerkennenden Bedarf eingesetzt worden ist oder wenn der Antragsteller unabweisbare Belastungen zu tragen hat. Bei gleichzeitig auftretendem Bedarf (z. B. Erstausrüstung für Möbel, Haushaltsgeräte und Bekleidung) kann die geforderte Eigenbeteiligung nur einmal berücksichtigt werden.

Wird z.B. der Einkommensüberhang von 7 Monaten angerechnet und kommt es nach zwei Monaten zu einer weiteren Bewilligung, dann dürfen für diese nur die Einkommensüberhänge der zwei Monate nach Ablauf des ersten Anrechnungszeitraumes berücksichtigt werden.

Im Auftrag

Selbsthilfe-
möglichkeiten

unabweisbarer
Bedarf

Energiedarlehen

Erläuterung der
Berechnung

	Gereke Bereichsleiterin Leistung		
--	-------------------------------------	--	--